Sefes Sammlung

Koniglichen Preußischen Staaten.

___ No. 18. _

(No. 830.) Bertrag zwischen Seiner Majestat bem Kdnige von Preußen und Seiner Kniglichen Hobeit bem Größergage zu Sachsen-Weimar und Elsenach wegen der Berbrauchseuren, welche an der außern Gernze bes Abniglich-Preußischen Gebiets von dem Bertehre der darin eingeschlossen Gowerainen Geobhergoglichen Menter Wilfsed und Dibissehen Gewerben. Wom Leften Jaum Instissit und 15ten Mugust 1823,

Da die Gefälle, welche dem Koniglich-Preußischen Geses vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den außern Grenzen des Preußischen Staats erhoben werden, auch mehrere in demselden einzeschlossenen des Preußischen Staats erhoben werden, auch mehrere in demselden einzeschlossenen der Bestjaaten, namentlich auch die sowerainen Greßbergoglich-Sachsen-Weimarschen Alement Allfledt und Oldisleben treffen, Seine Majeslat der König von Preußen aber geneigt sind, dassenige Einkommen, welches Ihren Kassen von Kolge dieses besowdern Verpfalfnisse gunflist, den landesbertlichen Kassen, kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, das eine gemeinschaftliche, billige Uebereinsunst des Sall überweisen zu lassen, das eine gemeinschaftliche, billige Uebereinsunst des Sall überweisen zu lassen, das eine gemeinschaftliche, billige Uebereinsunst des Sall überweisen und Sienach Sich zu einer solchen für Ihre ebengedachten Kennter, undeschabet Ihrer landesberrlichen Hoheinstechte, bereit ertlätt, und es ist hierauf durch die von Seiten beider Theile ernannten Pewollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Majeflat bes Konigs von Preußen, burch ben Geheimen Legationerath von Allow 2c., von Seiten Siner Roniglichen hobeit bes Großherzogs zu Cachfen-Weimar und Seifenach, burch Ihren Geschäftsträger am Königlich- Preußischen hofe, herrn von Eruickhant 2c.

nachstehender Bertrag, unter Borbehalt ber beiberseitigen landesherrlichen Genehmiqung, abgeschloffen worben.

Artifel 1.

Seine Majestat ber König von Preußen und Seine Königliche Hobeit Großberzog von Sachsen Sweimar wollen in ben, jur Schrendang Jerer lanz besherrlichen Gefälle und Aufrechhaltung ber Gewerbe Jorer Unterthanen nothwendigen, Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstügen, und daher namentlich auch gestatten, daß die Königlich- Preußichen Joll: und Großberzoglich- Sachssiehen Imposibeannen in den Menntern Milfehr und Ofdieleben, Indhamas 1823.